



Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

21. Jahrgang
Dezember 2014

Nach der Novellierung ist vor der Novellierung

So hieß es vor einem Jahr an dieser Stelle. Gemeint hatte ich, dass die HOAI, die mit einigen Schwächen aus der Novellierung gekommen war, für die Ingenieure sofort wieder auf der Tagesordnung stand.

Große Hoffnungen hatten wir auf die neue Bundesregierung und auf den veränderten Zuschnitt der Bundesministerien. Leider sind die Signale, die wir aus Berlin erhalten, sehr verhalten. Eine klare Position der Bundesregierung für den Erhalt der HOAI können wir nicht erkennen. Die Anstrengungen aller Ingenieurkammern gehen also weiter nach dem Motto „Nach der Novellierung ist vor der Novellierung“.

Apropos Novellierung

Mit dem Koalitionsvertrag hat die jetzige Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern 2011 die Novellierung der Landesbauordnung angekündigt. Nach den Informationen, die uns jetzt vorliegen, können wir nicht vor Mitte 2015 mit der Umsetzung dieses Vorhabens rechnen. Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern jedenfalls hat ihre Hausaufgaben erledigt und dem Bauministerium eine umfangreiche



Stellungnahme mit Hinweisen und Vorschlägen übermittelt. Auf die Berücksichtigung unserer Anregungen dürfen wir gespannt sein.

Wenn wir auf das zu Ende gehende Jahr zurückblicken, können wir einige erfreulich positiv in der Öffentlichkeit wahrgenommene Aktivitäten unserer Kammer verzeichnen:

Im Verbund mit dem Bauministerium und der Architektenkammer haben wir zum neunten Mal den Landesbaupreis ausgelobt und die Preisträger in Neubrandenburg zusammen mit dem zuständigen Minister Glawe ausgezeichnet.

Drei Ingenieurprojekte haben wir organisiert, die in allen Fällen das Interesse der Beteiligten geweckt haben und Abschluss über unsere Arbeit als Ingenieure geben.

Die Drehbrücke Malchow haben wir im Mai vom Schiff aus besichtigt. Zwei Monate später war die Drehbrücke beim Landesbaupreis beim Publikum der Spitzenreiter.

INHALT

Nach der Novellierung ist vor der Novellierung	1
Hauptausschuss tagte in Linstow	2
Aus dem Vorstand	3
Recht aktuell	4
Ab sofort Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung möglich	5
Aktuelle Information	5
Studienpreis in Rostock verliehen	5
7. Ingenieurpreis M-V – Auslobung 2015	6
Weiterbildungsangebote 2015	7
Bekanntmachung	8
Service / Impressum	8
Statistik / Mitgliederbestand	8

Im Juni haben wir die Baustelle des Sperrwerkes zum Sturmflutschutz der Universitäts- und Hansestadt Greifswald in Wieck kennengelernt.

Die dritte Exkursion führte uns im September an die Großbaustelle des neuen Autobahnkreuzes Schwerin A 14/A 24.

Das Interesse an unseren Ingenieurprojekten motiviert uns, sie im gewohnten Rhythmus dann wieder 2016 fortzuführen.

Das Jahr 2015 steht für unsere Kammer im Zeichen des inzwischen 7. Ingenieurpreises Mecklenburg-Vorpommern. Die Auslobung dazu erscheint in dieser Ausgabe des Kammerreport.

Ich rufe Sie auf, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Nutzen Sie die Gelegenheit, auf Ihre Arbeit und auf sich aufmerksam zu machen.

Sollten Sie der Gewinner sein, erhalten Sie Ihren Preis am 17. September

2015. Dann findet in Schwerin unser Ingenieurkammertag statt, an dem wir auch den Sieger im Schülerwettbewerb JUNIOR:Ing auszeichnen.

Für den Rest des Jahres 2014 wünsche ich Ihnen alles Gute, für die Weihnachtstage ein wenig Muße, für Silvester einen guten Rutsch und für das Jahr 2015 viel Erfolg und vor allem Gesundheit. ♦

Ihr Peter Otte

Hauptausschuss tagte in Linstow

29.10.2014: Projektgruppen tauschen sich über ihre Arbeit aus

Die Sitzungen des Hauptausschusses dienen dazu, dass die Projektgruppen der Ingenieurkammer über ihre Arbeit berichten und eine Aussprache zu den Projekten stattfindet.

Für die Projektgruppe „Finanzen“ erläuterte das verantwortliche Vorstandsmitglied Holger Bannuscher die Aktivitäten. Die Projektgruppe wertet nach dem Vorliegen des Jahresabschlusses den Haushaltsabschluss aus und leitet daraus die entsprechenden Beschlussempfehlungen bzw. Beschlussvorlagen für den Vorstand und die Vertreterversammlung ab. Darüber hinaus führt die



Prof. Dieter Hild

Ordnungsmäßigkeit von Zahlungen und Überweisungen durch.

Prof. Dieter Hild stellte für die Projektgruppe „Weiterbildung“ das Ergebnis der Weiterbildungsangebote der Kammer dar. Er konnte eine erfreulich gute Beteiligung an den von der Geschäftsstelle organisierten Seminaren feststellen.

Danach gab die Stellvertreterin des Geschäftsführers einen Ausblick auf die bis jetzt vorgesehenen und schon feststehenden Weiterbildungsmaßnahmen des Jahres 2015.

Projektgruppe in der Geschäftsstelle eine Belegprüfung zur Feststellung der



Die Mitglieder des Hauptausschusses bei ihrer Jahrestagung.



Klaus-Peter Strasen

Da Vizepräsident Andreas Wißwa, der für die Projektgruppe „Landesbauordnung“ verantwortlich zeichnet, nicht an der Sitzung teilnehmen konnte, berichteten die drei Projektgruppen-Mitglieder Klaus-Peter Strasen, Bodo Turlach und Peter Kingerske über ihre Arbeit.

Die Projektgruppe hat für die Ingenieur-

kammer eine Stellungnahme zur angekündigten Novellierung der Landesbauordnung erarbeitet, die der Rechtsaufsicht im Rahmen der Verbändeanhörung übergeben wurde. Projektgruppen-Mitglied Klaus-Peter Strasen erläuterte den Sitzungsteilnehmern Passagen der Stellungnahme.

Für die Projektgruppe „Tag des offenen Ingenieurbüros“ trug Kammerpräsident Peter Otte vor. Zu den 3 Ingenieurprojekten, die von den Gruppenmitgliedern vorgeschlagen und mit der Geschäftsstelle organisiert wurden, konnte eine gute bis sehr gute Beteiligung verzeichnet werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wird die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern an den Ingenieurprojekten festhalten, weil sie auf anschauliche Weise die Arbeit der Ingenieure und Kammermitglieder illustrieren. Wahrscheinlich schon im Januar 2015 wird sich die Projektgruppe

treffen, um mit der Konzipierung der Projekte für das Jahr 2016 zu beginnen.

Ins Leben gerufen wurde eine neue Projektgruppe mit der Bezeichnung „Projektgruppe Energie“. Verantwortlich für diese Projektgruppe zeichnet Vorstandsmitglied Dr. Günther Patzig. Obwohl zu dieser Projektgruppe noch Beschlüsse durch die Vertreterversammlung erforderlich sind, wird sie kurzfristig zur konstituierenden Sitzung eingeladen, um beim wichtigen Thema „Energie“ keine unnötige Zeit verstreichen zu lassen.

Nach der Aussprache zu den Projekten und einem Ausblick auf die Aktivitäten des Jahres 2015 bedankte sich Kammerpräsident Otte bei den Sitzungsteilnehmern für die konstruktive Mitarbeit. ◆

Aus dem Vorstand

198. Vorstandssitzung bereitet Hauptausschuss-Sitzung vor

Wichtigster Punkt der 198. Vorstandssitzung am 29.10.2014 in Linstow war die Vorbereitung der nachfolgenden Hauptausschuss-Sitzung am gleichen Ort.

Vorher aber wurden einige andere Themen behandelt:

Ausgewertet wurde das Treffen der Geschäftsführer(innen) in Berlin, das am 08.10.2014 stattfand. An dieser Beratung hatte die Stellvertreterin des Geschäftsführers, Frau Wassmann, teilgenommen. Auf den Geschäftsführer-Treffen werden regelmäßig solche Themen besprochen, die insbesondere die Verwaltungsarbeit in den Geschäftsstellen der Ingenieurkammern berühren.

Am 17.10.2014 fand in Düsseldorf die 55. Bundesingenieurkammer-Versamm-

lung statt. Über diese Sitzung berichteten die beiden Delegierten der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsführer Dietmar Zänker und seine Stellvertreterin Irit Wassmann.

Einen umfangreichen Teil der Vorstandssitzung nahm die Diskussion des Auslobungstextes für den Ingenieurpreis M-V ein. Dieser Preis wird zum nunmehr siebten Mal von der Ingenieurkammer gemeinsam mit dem Ingenieurrat M-V ausgelobt. Die Preisverleihung wird am Ingenieurkammertag am 17. September 2015 in Schwerin vorgenommen. Ausführlich wurde die demografische Entwicklung der Ingenieurkammer besprochen und ausgewertet. Auch an der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vor-

pommern geht diese Entwicklung nicht spurlos vorüber.

Deshalb hat der Vorstand erste kurzfristige Maßnahmen festgelegt, die zur Einsparung finanzieller Mittel ab sofort und den Jahren ab 2015 führen werden.

Die demografische Entwicklung wird bis auf Widerruf bei jeder Vorstandssitzung behandelt werden. Mit dieser Thematik wird sich die Vertreterversammlung im April 2015 ausführlich befassen.

Danach wurde die anschließende Sitzung des Hauptausschusses besprochen.

Die 199. Vorstandssitzung wird in der Geschäftsstelle in Schwerin stattfinden. ◆

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Mindestlohn von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde gilt ab 01.01.2015 auch für Ingenieurbüros

Manch Inhaber eines Ingenieurbüros wird beim Lesen der Überschrift denken, „dies gilt doch nicht für mich; ich zahle meinen Ingenieuren und technischen Mitarbeitern einen viel höheren Stundenlohn“.

An folgenden Beispielen wird aber aufgezeigt, dass dieses auch für Ingenieurbüros von Bedeutung ist:

1. Das Ingenieurbüro stellt eine Verwaltungsmitarbeiterin als geringfügig Beschäftigte zu einer monatlichen Vergütung von 450,00 € jeweils für montags und dienstags zu je 6,5 Stunden ein. Vier Wochen im Monat ergeben 52 Stunden und bei 8,50 € einen Bruttolohn von 442,00 €.

Nach einem längeren Zeitraum nimmt das Hauptzollamt eine Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohnes im Ingenieurbüro vor und stellt fest, dass die geringfügig Beschäftigte im März 2015 jeweils montags und dienstags für 6,5 Stunden tätig war. Der März 2015 hat aber fünf Montage und fünf Dienstag.

Somit ergab sich eine Arbeitszeit von 65 Stunden und somit ein Mindestlohnanspruch für diesen Monat in Höhe von 552,50 €, der in diesem Fall im Umfang von 102,50 € nicht eingehalten wurde.

Weiterhin wurde der Inhaber des Ingenieurbüros gefragt, wann er der Mitarbeiterin Urlaub gewährt hat. Er verwies darauf, dass die Mitarbeiterin doch mittwochs bis freitags keine Arbeitspflicht hätte.

Auch dieses ist entgegen den gesetzlichen Regelungen.

Auch ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer hat dann einen Anspruch auf entsprechend berechneten Mindesturlaub.

Wenn statt fünf Arbeitstagen pro Woche zwei Arbeitstage gearbeitet werden, hat der Arbeitnehmer auch einen Anspruch auf acht freie Montage bzw. Dienstage.

Dadurch sind für die Mitarbeiterin nochmals acht Arbeitstage angefallen, für die gar kein Lohn gezahlt wurde. Ein weiterer Verstoß gegen das Mindestlohngesetz.

2. Der Sohn eines guten Freundes des Inhabers des Ingenieurbüros wird für die Zeit,

bis er selbst eine Festanstellung findet, für eine monatliche Pauschalvergütung von 1.000,00 € eingestellt, wobei er pro Woche mehr als 40 Stunden arbeitet.

Bei der Kontrolle durch das Hauptzollamt wendet der Inhaber des Ingenieurbüros ein, dass der Mitarbeiter Praktikant sei und darüber hinaus durch schriftliche Vereinbarung der Praktikant auf einen höheren Lohn als ca. 6,00 € brutto verzichtet hätte.

Auch hier liegt ein Verstoß gegen die Mindestlohnregelungen vor, da es ggf. überhaupt kein Praktikum war. Und wenn ja, der Zeitraum von drei Monaten überschritten wurde. Auch ist eine Vereinbarung über Mindestlohn unter 8,50 € brutto je Stunde unwirksam.

Auch die eingewandte persönliche Nähe zu dem Arbeitnehmer entlastet nicht von der Einhaltung der Vorschriften. Auch die angestellte Ehefrau, der Sohn usw. haben Anspruch auf Mindestlohn.

3. Das Ingenieurbüro hat einen Werkvertrag mit einem Reinigungsunternehmen.

Zweimal in der Woche kommen zwei Mitarbeiterinnen des Reinigungsunternehmens und führen jeweils für 4 Stunden ihre Tätigkeiten aus.

Plötzlich steht das Hauptzollamt im Haus und verlangt vom Ingenieurbüro Zahlungen für die Mitarbeiterinnen.

Der Inhaber des Ingenieurbüros wendet ein, dass er das Reinigungsunternehmen immer und gut bezahlt hat.

Das Reinigungsunternehmen selbst hat seinen Mitarbeiterinnen aber eine Vergütung weit unter dem Mindestlohn gezahlt und ist nunmehr in Insolvenz.

§ 13 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz-MiLoG) vom 11. August 2014 verweist darauf, dass § 14 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes entsprechende Anwendung findet.

Dort ist geregelt:

Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtungen dieses Unternehmers, eines Nachunternehmers oder eines von dem Unternehmer oder einem Nachunternehmer be-

auftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen oder zur Zahlung von Beiträgen an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien nach § 8 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Dieses bedeutet, das Ingenieurbüro bürgt dafür, dass das Reinigungsunternehmen dem Personal wenigstens den Mindestlohn gezahlt hat. Ansonsten muss das Ingenieurbüro die Differenz tragen.

Dieses gilt auch für andere Subunternehmen.

Die drei vorgenannten Beispiele sollen aufzeigen, dass jedes Ingenieurbüro alle Verträge mit Bezügen auf Arbeitnehmervergütung kritisch unter Beachtung der Regelungen des MiLoG prüft und entsprechende Anpassungen ggf. vornimmt.

Von Subunternehmern ist die Bestätigung anzufordern, dass diese den gesetzlichen Mindestlohn zahlen.

Nochmals die wichtigsten Grundsätze aus dem MiLoG:

- Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe von 8,50 € brutto je Zeitstunde.
- Der Mindestlohn ist spätestens am letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, fällig.
- Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten, sind unwirksam. Der Arbeitnehmer kann auf den Anspruch nur durch gerichtlichen Vergleich verzichten; im Übrigen ist ein Verzicht ausgeschlossen.
- Der Auftraggeber haftet wie ein Bürge dafür, dass von ihm beauftragte Unternehmen den jeweiligen Arbeitnehmern auch den Mindestlohn zahlen.
- Die Arbeitszeiten von geringfügig Beschäftigten sind spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages nach der Arbeitsleistung aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- Bei Verstoß gegen die Regelungen kann man von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Darüber hinaus gibt es erhebliche Bußgeldvorschriften. ♦

Johannes-Meinhard Wienecke
Rechtsanwalt

Ab sofort Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung möglich

Erstes Gesetz zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. November 2014

Gemäß Gesetz- und Verordnungsblatt Mecklenburg-Vorpommern Nr. 21/ 2014 Seite 596 hat der Landtag M-V folgende Änderung in § 30 ArchIngG M-V beschlossen:

Der Wortlaut wird Absatz 1.

Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung muss

die in § 8 Absatz 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes genannte Berufshaftpflichtversicherung die Haftpflichtgefahren für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden decken, die sich aus der Wahrnehmung der Berufsaufgaben ergeben. Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall für Personenschäden 1 500 000 Euro und für Sach- und Vermögensschäden 250 000 Euro. Die Leistungen des Versicherers für alle in-

nerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter sowie der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestdeckungssummen belaufen.“ ♦

Aktuelle Information

Fachfortbildung: „Sachverständiger für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ neu aufgelegt

Die Ingenieurkammer M-V hat in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Informatik im Bauwesen (IAIB) die Fachfortbildung „Sachverständiger für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ neu aufgelegt.

Die Ausbildung erfüllt die Anforderungen der BAFA-Richtlinie an Weiterbildungsmaßnahmen für die Vor-Ort-Beratung. Außerdem werden die Fortbildungsanforderungen gemäß den Inhalten des Regelheftes (Stand 31.05.2013) der Energieeffizienz-Expertenliste (www.energie-effizienz-experten.de) für Förderprogramme des Bundes für die Module Beratung, Planung und Umsetzung thematisch abgedeckt.

Der erfolgreiche Abschluss der Fachfortbildung befähigt die Teilnehmer zur Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenlisten des Bundes bei der dena.

Die Teilnahmegebühren für die Module „Beratung“ und „Planung und Umsetzung“ betragen jeweils 2.100,- € zuzügl. MwSt. Bei Besuch beider Module beträgt die Teilnahmegebühr 3.080,- € zuzügl. MwSt.

Interessensbekundungen für eine Teilnahme an der Fachfortbildung werden beim IAIB (Frau Duffe, Tel.: 03841 / 7582270) entgegen genommen. Der Beginn der Fachfortbildung wird nach Vorliegen einer ausreichenden Anzahl von Interessensbekundungen bekannt gegeben.

Hinweis: Mit dem Teilnahmezertifikat ist auf entsprechenden Antrag hin auch die Eintragung in das „Fachverzeichnis für Energieberatung nach EnEV und Energetische Gebäudeoptimierung“ der Ingenieurkammer M-V möglich. Die hier eingetragenen Mitglieder sind auch über das bundesweite Portal der Ingenieurkammern und Architektenkammern www.energieeffizienz-planer.de abrufbar. Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V. ♦

Studienpreis in Rostock verliehen

Anlässlich der 13. Akademischen Jahresfeier der Fakultät für Maschinenbau und Schiffstechnik der Universität Rostock am 14. November 2014 wurde Manuel Uli Tsambiko Rentschler als Beststudent des Jahres 2014 mit dem Studienpreis der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern ausgezeichnet. Er studiert im WS 14/15 im 5. Semester und hat bis zum Ende des 4. Fachsemesters alle vorgesehenen Module erfolgreich abgelegt. Er ist der erfolgreichste Student seines Jahrgangs im Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Universität Rostock und wurde aufgrund seiner hervorragenden Studienleistungen für diese Auszeichnung vorgeschlagen. Manuel Uli Tsambiko Rentschler hat einen Gesamtdurchschnitt von 1,3 erreicht.

Geschäftsführer Dietmar Zänker übergab den Reisescheck nach Lissabon. ♦

7. Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern

Auslobung: 2015

1. Präambel

Mit dem Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern sollen herausragende Leistungen von Ingenieuren aus Mecklenburg-Vorpommern gewürdigt werden. Der Ingenieurpreis wird alle zwei Jahre verliehen.

2. Auslober

Auslober des Ingenieurpreises sind gemeinschaftlich die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie der Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern.

3. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Ingenieure und Gruppen von Ingenieuren aus Mecklenburg-Vorpommern. Teilnahmeberechtigt sind auch Ingenieurstudenten, die an einer Hoch- und Fachhochschule in Mecklenburg-Vorpommern immatrikuliert sind. Projekte, die bereits zum Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern eingereicht wurden, sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

4. Bewertungsgegenstand und Bewertungskriterien

Eingereicht werden können herausragende Leistungen aus allen Fachbereichen des Ingenieurwesens, die dazu beitragen, das Ansehen des Ingenieurstandes zu heben, das Wohl der Menschen und die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Gewertet werden Projekte der letzten fünf Jahre.

5. Einzureichende Unterlagen

1. Biographische Angaben der Bewerberin/des Bewerbers
2. Kurze und allgemein verständliche Beschreibung des Projektes (max. 3 DIN A4-Seiten)
3. Dokumentation max. zwei DIN-A1-Blätter (stehendes Format)
4. Zusätzlich mindestens zwei Digitalfotos (Format: JPG) auf CD-ROM (mind. 1600 x 1200 dpi)
5. Gegebenenfalls schriftliche Zustimmung der Miturheber zur Teilnahme am

Ingenieurpreis sowie namentliche Auflistung aller Projektmitarbeiter und deren Tätigkeitsbereiche. Die eingereichten Unterlagen werden nicht zurück gesandt.

6. Preisgericht

Dem Preisgericht gehören neben einem Mitglied des Ingenieurrates Mecklenburg-Vorpommern, einem Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern weitere Vertreter aus Wissenschaft, Technik oder Forschung an.

7. Rechte

Die eingereichten Unterlagen stehen zur unentgeltlichen dokumentarischen, elektronischen und publizistischen Nutzung der Auslober zur Verfügung. Die Einreicher müssen hierfür ihr Einverständnis geben. Über den Wettbewerb und die Ergebnisse wird in elektronischen Medien und in Publikationen informiert. Die Auslober werden von den Teilnehmern berechtigt,

- die der Bewerbung beigelegten Texte, Pläne, digitalen Bilder und Fotografien elektronisch zu speichern und
- diese Texte, Pläne, Bilder und Fotografien auf den Internetseiten der Auslober für einen unbefristeten Zeitraum einzustellen und
- sie in Broschüren und Publikationen, die den Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern ganz oder teilweise zum Inhalt haben, für einen unbefristeten Zeitraum zu verwenden.

Die Teilnehmer versichern, dass

- sie entweder im Besitz der uneingeschränkten Urheberrechte bezüglich sämtlicher eingereichter Unterlagen, Bilder und Fotos sind oder
- die Genehmigung erhalten haben, sie zu veröffentlichen, und
- dass durch die Teilnahme und die Veröffentlichung der Ergebnisse keine Rechte Dritter verletzt werden.

Der Bauherr und der Eigentümer müs-

sen mit der Veröffentlichung des dargestellten Objektes im Internet, in Broschüren und Publikationen einverstanden sein.

8. Preise

Die Gesamtpreisumme beträgt 5.000,00 EUR, davon für den

1. Preis: 3.000,00 EUR

Es können bis zu zwei Anerkennungen von der Jury in Höhe von 1.000,00 EUR vergeben werden.

9. Termine

Bekanntgabe: 15. Dezember 2014

Einreichen der Unterlagen:

bis 15. April 2015

Preisgerichtssitzung: Mai 2015

Preisverleihung: September 2015

10. Ausstellung:

Die prämierten Arbeiten werden auf dem Ingenieurkammertag der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern gezeigt.

11. Betreuung des Verfahrens / Einreichen der Unterlagen

Die Unterlagen gemäß Punkt 5 sind einzureichen bei der:

Ingenieurkammer

Mecklenburg-Vorpommern

Alexandrinenstr. 32, 19055 Schwerin

E-Mail: info@ingenieurkammer-mv.de

Internet: www.ingenieurkammer-mv.de

12. Urheberrechtserklärung

Der Einreicher muss zweifelsfrei nachweisen, dass er der Urheber des Wettbewerbsbeitrages ist. Falls der Einreicher nicht der alleinige und ausschließliche verwendungsberechtigte Urheber ist, muss die Zustimmung des verwendungsberechtigten Urhebers oder Miturhebers mit dem Wettbewerbsbeitrag vorliegen.

13. Sonstiges

Bei der Findung der Preisträger und bei der Preisvergabe ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Weiterbildungsangebote 2015

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
16./17.01.2015 23./24.01.2015 06./07.02.2015 08.30 – 16.30 Uhr Hochschule Wismar	Seminarreihe für Bauvorlageberechtigte zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes gemäß § 66 Abs. 2 Landesbauordnung (Brandschutzplaner)	Seminarleitung: Prof. Dr.-Ing. Frank Riesner; Teilnahmegebühr: 800,- € Mindestteilnehmerzahl: 25 Personen Anmeldung bitte bis spätestens 02.01.2015!	Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann Tel.: 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel.: 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
26.01.2015 09.00 – 15.30 Uhr Radisson BLU Hotel Rostock	Kalksandstein Bauseminar 2015 Schnittstellen zwischen Architekten, Fachingenieuren und bauausführenden Unternehmen – eine rechtliche Betrachtung unter den Aspekten Leistungspflichten, Haftung und Honorar; Baulicher Schallschutz; Gesundes Wohnklima – Baukonstruktive Aspekte zur Sicherstellung von Raumluftqualität und Behaglichkeit	Referententeam Teilnahmegebühr: 70,- €	Kalksandsteinindustrie Ost e.V. Büro Kavelstorf Tel.: 038208/828945 info@ks-ost.de www.ks-ost.de
26.-30.01.2015 02.-06.03.2015 08.00 – 17.00 Uhr Abc Bau GmbH Rostock	Lehrgang: Sachkundiger für Holzschutz am Bau	Teilnahmegebühr: 1.460,- € inkl. Prüfgebühren	Abc Bau GmbH Herr Latte, Tel.: 0381/80945-18 info@abc-bau.de www.abc-bau.de
ab Februar 2015 (bei ausreichender Teilnehmerzahl)	Fachfortbildung: Sachverständiger für die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden Die Ausbildung erfüllt die Anforderungen der BAFA-Richtlinie an Weiterbildungsmaßnahmen für die Vor-Ort-Beratung. Die Fortbildungsanforderungen gemäß den Inhalten des Regelheftes (Stand 31.05.2013) der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes für die Module Beratung, Planung und Umsetzung werden thematisch abgedeckt. Der erfolgreiche Abschluss der Fachfortbildung befähigt die Teilnehmer zur Eintragung in die Energie-Effizienz-Expertenlisten des Bundes bei der dena.	Teilnahmegebühren: Modul „Beratung“ (Bundesförderprogramm „Vor-Ort-Beratung, BAFA), 130 h: 2.100,- € + MwSt. Modul „Planung und Umsetzung“ (Bundesförderprogramm „Energieeffizient Bauen und Sanieren“, KfW), 130 h: 2.100,- € + MwSt. Gesamtlehrgang beide Module: 3.080,- € + MwSt. Teilnahmegebühr inkl. Unterlagen, Prüfungsgebühr, Pausengetränke)	Institut für angewandte Informatik im Bauwesen (IaIB) Interessensbekundungen werden entgegen genommen beim IaIB, Frau Duffe Tel.: 03841/7582270 Ingenieurkammer MV Frau Wassmann Tel.: 0385/55836-14 www.ingenieurkammer-mv.de
16.02.2015 09.00 – 16.00 Uhr TRHotel Rostock	Die neue EnEV 2014 – Beispiele und Auswirkung mit geltender neuer Norm (Wiederholung vom 23.09.2014) Nachweisverfahren für den Wohnungsbau, Konsequenzen der Anforderungsverschärfungen, Anforderungen des EEWärmeG und Darstellung im Energieausweis, Neuerungen	in der DIN18599, DIN 4108-2, Regelungen im Bestand, Ordnungswidrigkeiten Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 120,- € Nichtmitglieder: 180,- €	Ingenieurkammer M-V Frau Wassmann Tel.: 0385/55836-14 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de

erm.* - ermäßigte Teilnahmegebühr gilt für Arbeitslose, Studenten, Existenzgründer und Rentner

**Sofort online anmelden unter www.ingenieurkammer-mv.de.
Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.**

Weitere Auskünfte gibt es bei Irit Wassmann,
Tel.: 0385-5583614, wassmann@ingenieurkammer-mv.de

**Ihre Weiterbildungswünsche
schicken Sie uns am besten per E-Mail an
info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30**

WIR GRATULIEREN

und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Dezember 2014

50. Geburtstag:

Sibylle Kuppe, Warnow-Lübzin
Steffen Reinert, Schwerin
Volkmar Walter, Rostock

55. Geburtstag:

Ines Beyerle, Schönfeld
Thomas Bürger, Viez
Andreas Knof, Schwerin
Peter Schenk, Wismar
Dieter Schur, Bargeshagen
Jörg Ullrich, Schwaan

60. Geburtstag:

Dieter Lankow, Neubrandenburg
Willi Meyer, Brüel
Siegfried Raub, Ferdinandshof
Bernd Schönke, Conrade
Günter Wilhelm, Kirchdorf

65. Geburtstag:

Bertram Baumgärtel, Schwerin
Bernd Menger, Barhöft

70. Geburtstag:

Rolf Radbruch, Röbel

75. Geburtstag

Otto Lemke, Parchim

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo - Fr 9 - 12 Uhr
Di 13 - 15 Uhr
Do 13 - 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder: Kanzlei WIGU,

Ansprechpartner: RA Wienecke, RA Borufka, RA Grüning,
Telefon: 0385 - 731230

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder: Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Ansprechpartnerin Frau Lindner, Telefon: 0385 - 5583613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Telefon: 0385 - 617381 / 14
Fax: 0385 - 617381 / 20

Bitte senden Sie Ihre Beiträge für den Kammerreport rechtzeitig per E-Mail oder Fax an die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V.

In eigener Sache

Die Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V bleibt in der Zeit vom 23. bis 31.12.2014 **geschlossen**.

Ab 2. Januar 2015 sind wir wieder für Sie da.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Bekanntmachung

Folgende Anerkennung als Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen ist am 21.11.2014 erloschen:

Dipl.-Ing. Hannelore Fröhlich, Rostock

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Alexandrinenstraße 32 • 19055 Schwerin
Telefon 0385 - 558 360 • Telefax 0385 - 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de • www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am **17.02.2015**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand: 31.10.2014

Pflichtmitglieder: **1309**

davon

nur Beratende Ingenieure: 378

nur bauvorlageber. Ingenieure: 554

Berat. u. bauvorl. Ingenieure: 355

nur Tragwerksplaner: 22

Tragwerksplaner gesamt: 513

Brandschutzplaner: 154

Freiwillige Mitglieder: **124**

Gesamt: 1433